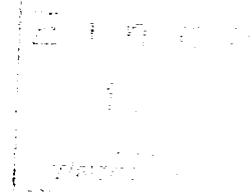


VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 3 A 212/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stockler,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 488/05SR09 SR -

g e g e n

den Landkreis Uelzen,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen,

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis und Duldung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 2007 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Siebert für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 3. November 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2005 wird

aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Er wurde 1953 geboren. 1979, 1987 und 1991 hielt sich der Kläger jeweils in Deutschland auf und wurde abgeschoben. Im Februar 1999 reiste er abermals nach Deutschland ein. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14. Dezember 1999 wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt, und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, Deutschland zu verlassen, und ihm wurde die Abschiebung angedroht. Auf die dagegen erhobene Klage wurde die Abschiebungsandrohung aufgehoben, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen (Urt. v. 06.06.2001 - 7 A 2/00 -). Mit Bescheid vom 6. Juni 2002 erließ das Bundesamt eine erneute Abschiebungsandrohung, und die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urt. v. 15.06.2004 - 4 A 242/02 -).

Der Kläger war verheiratet. Seine Ehefrau war bereits 1995 nach Deutschland eingereist. Die Eheleute sind seit April 2002 geschieden. Sie haben insgesamt neun Kinder. Das Sorgerecht wurde von dem Familiengericht in Serbien der Mutter zugesprochen. Die Ehefrau ist inzwischen mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 14. Juni 2005 wurde die Sorgerechtsentscheidung abgeändert und es wurde geregelt, dass die elterliche Sorge für insgesamt fünf Kinder beiden Elternteilen gemeinsam zusteht.

Während seines Aufenthaltes in Deutschland wurden dem Kläger wiederholt ausländerrechtliche Duldungen erteilt. Diese haben folgende Nebenbestimmung:

Die Duldung erlischt unabhängig vom Gültigkeitsdatum mit Wegfall rechtlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse.

Im September 2004 beantragte er beim Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der besonderen Beziehungen zu den minderjährigen Kindern, hilfsweise die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis.

Der Beklagte lehnte mit angefochtenem Bescheid vom 3. November 2004 den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ab, weil er vollziehbar ausreisepflichtig sei und die Beziehung zu seinen Kindern ihm kein Aufenthaltsrecht gebe.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. März 2005 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 14. März 2005 Klage erhoben, mit der er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis begehrt (3 A 212/05). Bereits am 22. Februar 2005 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Ziel, eine Duldung ohne auflösende Bedingung zu erhalten (3 A 211/05). Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zur Verhinderung einer für den 10. März 2005 vorgesehenen Abschiebung hatten Erfolg (Beschl. v. 09.03.2005 - 4 B 10/05 -; Beschl. v. 04.05.2005 - 4 B 14/05 -). Die beiden Klageverfahren wurden mit Beschluss vom 13. Februar 2007 zum Verfahren 3 A 212/05 verbunden.

Zur Begründung seiner jetzt verbundenen Klage trägt der Kläger vor: Er habe zu seinen Kindern einen engen Kontakt. Auch nach dem Beschluss des Amtsgerichtes hätten die Kinder ein sehr gutes Verhältnis zu ihm als Kindesvater, und die Kindeseltern würden sämtliche Entscheidungen für die Kinder gemeinsam treffen. Ein Bleiberecht ergebe sich aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK. Die drei kleinsten Kinder verbrächten mehr Zeit bei ihm als bei der Mutter. Dies gelte vermehrt, seit sich der gesundheitliche Zustand seiner geschiedenen Ehefrau Anfang 2005 verschlechtert habe. Zwischen ihm - dem Kläger - und den minderjährigen Kindern bestehe eine familiäre Lebensgemeinschaft in Form einer Betreuungsgemeinschaft. Die minderjährigen Kinder hielten sich regelmäßig bei ihm auf und übernachteten häufig bei ihm. Der jetzige Ehemann seiner geschiedenen Ehefrau sei nach einem Schlaganfall halbseitig gelähmt und sei nicht in der Lage, sich um die Kinder zu kümmern.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 3. November 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9. März 2005 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes eine Duldung ohne auflösende Bedingung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den geltend gemachten Anspruch des Klägers nicht für gegeben.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung zu seinen Lebensumständen, insbesondere zu der Beziehung zu seinen Kindern befragt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und das Terminprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und mit dem Hauptantrag begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte verpflichtet wird, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Maßgeblich sind die Vorschriften des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - AufenthG -. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bei dem Beklagten am 24. September 2004 eingegangen. Nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist über die vor dem 1. Januar 2005 gestellten Anträge auf Erteilung einer *unbefristeten* Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zu entscheiden. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger jedoch nicht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt, sondern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 15 AuslG a. F. nach § 12 Abs. 2 AuslG a. F., die regelmäßig befristet erteilt wurde. Damit war Gegenstand des Antrages bei dem Beklagten nicht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis im Sinne des § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, sondern eine lediglich befristete Aufenthaltserlaubnis. Dies führt dazu, dass hier allein die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden sind.

Ein Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt aus § 25 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 AufenthG. Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach Satz 2 der Vorschrift soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Nach Wortlaut und Systematik der Vorschrift stellt die Regelung des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG keine selbständige Anspruchsgrundlage dar. Sie knüpft an die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG an. Eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis kann nach §

25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nicht schon automatisch dann erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Zusätzlich müssen vielmehr - was aber hier der Fall ist - die Voraussetzungen des Satzes 1 der Vorschrift erfüllt sein (BVerwG, Urteil vom 27. 6. 2006 - 1 C 14/05 -, NVwZ 2006, 1418).

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 25 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 AufenthG liegen hier vor. Dem Kläger ist die Ausreise aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Eine freiwillige Ausreise ist im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr Gründe entgegenstehen, die sich aus dem rechtlichen Verhältnis des Ausländers zur Bundesrepublik Deutschland ergeben. Ein solches rechtliches Ausreisehindernis folgt hier aus dem langen Aufenthalt und einer Integration des Klägers in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und seinem nach Art. 8 EMRK geschützten Sorgerechtsverhältnis zu den jüngsten Kindern, das ausschließlich in Deutschland ausgeübt werden kann.

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Dabei umfasst die Vorschrift unter anderem das Recht darauf, Beziehungen zu anderen Personen und der Außenwelt anzuknüpfen und zu entwickeln. Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 EMRK verbietet nicht allgemein und automatisch die Abschiebung eines fremden Staatsangehörigen nur deswegen, weil er sich eine bestimmte Zeit im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates aufgehalten hat und persönliche Bindungen bestehen. Entscheidend ist vielmehr, ob der Betroffene im Aufenthaltsstaat über intensive und auch schützenswerte persönliche und familiäre Bindungen verfügt (BVerwG, Ur. v. 03.06.1997 - 1 C 18.96 - NVwZ 1998, 189 m.w.N.). Art. 8 EMRK begründet damit im Ergebnis nicht schon im Wege einer Automatik einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder auch nur auf Erteilung einer Duldung (Nds. OVG, Beschl. v. 4. 8. 2006 - 10 LA 70/06 -; Beschl. v. 30. 10. 2006 - 10 LA 80/06 -). Art. 8 EMRK wirkt aber - nicht anders als Art. 6 Abs. 1 GG - auf die Auslegung und Anwendung des Ausländerrechts ein (BVerwG, Ur. v. 4. 6. 1997 - BVerwG 1 C 9.95 -, BVerwGE 105, 35, 41). Die Garantien des Art. 8 Abs. 1 EMRK enthalten nicht das Recht eines Ausländers, in einen bestimmten Staat einzureisen oder sich dort aufzuhalten und nicht ausgewiesen zu werden (EGMR, Urteil vom 16. 9. 2004 - 11103/03 -, NVwZ 2005, 1046, 1047, und Urteil vom 16. 6. 2005 - 60654/00 -, InfAuslR 2005, 349). Über die Einreise, den Aufenthalt und die Abschiebung fremder Staatsangehöriger zu entscheiden, ist nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen vielmehr das Recht der Vertragsstaaten (EGMR, Urteil vom 16. 9. 2004, a.a.O., und Urteil vom 7. 10. 2004 - 33743/03 -, NVwZ 2005, 1043, 1044). Ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens lässt sich angesichts dessen nicht schon allein mit dem Argument bejahen, ein Ausländer halte sich bereits seit geraumer Zeit im Vertragsstaat auf und wolle dort sein Leben führen (EGMR, Urteil vom 7. 10. 2004, a.a.O.). Eingriffsqualität in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 EMRK kommt einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung grundsätzlich vielmehr nur dann zu, wenn der Ausländer ein Privatleben, das durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiert ist, faktisch nur noch im Aufenthaltsstaat als Vertragsstaat der EMRK führen kann. Die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen und zu fördern, muss entgegenstehende

Belange zurücktreten lassen, wenn die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinen Kindern nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden kann, weil seinen Familienangehörigen das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zuzumuten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 1. August 1996 - 2 BvR 1119/96 -, NVwZ 1997, 479; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18. April 1989 - 2 BvR 1169/84 -, BVerfGE 80, 81 <93>) drängt die staatliche Schutzpflicht regelmäßig entgegenstehende Belange zurück, wenn ein aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist und diese Hilfe sich nur in der Bundesrepublik erbringen lässt (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2005, - 10 LB 84/05 -, Asylmagazin 2006, Seite 31). Im Zusammenhang mit den Rechten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK sind die Integration des Ausländers in Deutschland zu berücksichtigen, aber auch die Möglichkeit zur (Re-) Integration in seinem früheren Heimatland. Gesichtspunkte für die Integration des Ausländers in Deutschland sind dabei eine zumindest mehrjährige Dauer des Aufenthalts in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse und eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, in einem festen Wohnsitz, in einer Sicherstellung des ausreichenden Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und in dem Fehlen von Straffälligkeit zum Ausdruck kommt. Mit zu berücksichtigen ist insoweit auch die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts: Denn ein unerlaubter Aufenthalt und die damit verbundene Unsicherheit des Aufenthaltsstatus stehen in der Regel der Führung eines schutzwürdigen Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK entgegen. Eine schutzwürdige Eingliederung in die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Lebensverhältnisse kann während des Aufenthalts eines Ausländers, der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, nicht erfolgen (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 02.11.2005 - 1 F 3023/04 -, InfAuslR 2006, 70; Hess. VGH, Beschl. v. 15.02.2006 - 7 TG 106/06 -, InfAuslR 2006, 217; Nds. OVG, Beschl. v. 01.09.2006 - 8 LA 101/06-; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.02.1999 - 4 L 195/98 -, NordÖR 2000, 124 ; Hess. VGH, Beschluss vom 15.02.2006 - 7 TG 106/06 -, InfAuslR 2006, 217). Für einen ordnungsgemäßen Aufenthalt im Bundesgebiet ist nach dem geltenden deutschen Ausländerrecht grundsätzlich der Besitz eines Aufenthaltstitels erforderlich (§ 4 Abs. 1 AufenthG); eine Duldung hingegen begründet grundsätzlich keinen legalen, ordnungsgemäßen Aufenthalt, sondern schützt einen Ausländer, der sich hier aufhält, lediglich vorübergehend vor einer sonst rechtlich zwingend gebotenen Abschiebung, lässt aber die Ausreisepflicht unberührt (vgl. § 60 a Abs. 3 AufenthG). Gleichwohl kann ausnahmsweise auch eine Duldung Grundlage für die Annahme eines schützenswerten Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK sein. Es bedarf dann aber gewichtiger zusätzlicher Anhaltspunkte dafür, dass ihm eine Rückkehr nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unzumutbar ist. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt danach etwa bei Ausländern in Betracht, die aufgrund ihrer gesamten Entwicklung faktisch zu Inländern geworden sind und denen wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im Staat ihrer Staatsangehörigkeit, zu dem sie keinen Bezug haben, nicht zuzumuten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.1998 - BVerwG 1 C 8.96 -, InfAuslR 1999, 54, 56).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe würde die Versagung der Aufenthaltserlaubnis für den Kläger einen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff in sein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Privatleben darstellen.

Der Kläger ist in Deutschland wirtschaftlich allerdings nicht vollständig integriert. Nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben im Widerspruchsbescheid bezog der Kläger seit seiner Einreise in Deutschland Sozialhilfeleistungen. Dies hat sich jetzt aber geändert.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, dass er seit Mitte Mai 2006 als Hausmeister arbeitet und dafür monatlich 400 EUR erhält. In diesem Zusammenhang hat er auch eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vom 6. Juni 2006 überreicht, wonach der Kläger Hausmeistertätigkeiten verrichtet. Der Kläger hat weiter die Unterlagen über seine Bezüge vorgelegt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass diese Tätigkeit geendet hat oder in absehbarer Zeit enden wird. Mit dem Einkommen von monatlich 400 EUR ist der Lebensunterhalt nicht im vollständigen Umfang gesichert. Auch ist es richtig, dass nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraussetzt, dass der Lebensunterhalt (vollständig) gesichert ist. Indes kann nach § 5 Abs. 3 Alt. 2 AufenthG im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden. Liegen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vor, das heißt, eine Abschiebung ist länger als 18 Monate ausgesetzt, ist grundsätzlich von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 AufenthG und damit vom Erfordernis einer vollständigen Sicherung des Lebensunterhaltes abzusehen (vorläufige Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 5.3.3 sowie 25.5.2.5).

Der Umstand, dass der Kläger in Deutschland straffällig geworden ist, steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Satz 1 AufenthG nicht entgegen. Allerdings ist der Kläger im Jahre 2001 und im Jahre 2003 wegen Diebstahls von Waren in Höhe von 100,00 DM bzw. 9,99 EUR verurteilt worden, und er hat dadurch gezeigt, dass er nicht bereit ist, sich an die deutschen Gesetze zu halten.

Jedoch ist zu beachten, dass es sich um Verfehlungen im Bereich der „unteren Kleinkriminalität“ handelt, die zeitlich weit auseinander liegen. Zu beachten ist auch, dass nicht jeder Verstoß gegen Strafvorschriften zum Ausschluss einer Aufenthaltserlaubnis führen kann. Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Vergangenheit steht einem weiten Verbleib eines Ausländers in Deutschland nicht automatisch entgegen. Es bedarf vielmehr zusätzlich einer Prognose, ob in Gegenwart und Zukunft Beeinträchtigungen drohend. Vorliegend ist eine Prognose, der Kläger werde auch in Zukunft strafrechtlich in Erscheinung treten, nicht gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration des Klägers ist deshalb zurzeit nicht konkret zu befürchten, dass sich die Vorfälle aus der Vergangenheit wiederholen könnten, so dass die Verfehlungen in der Vergangenheit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ergebnis nicht entgegenstehen.

Der Umstand, dass der Kläger niemals eine Aufenthaltserlaubnis besessen hat, ihm vielmehr stets nur Duldungen erteilt worden sind, steht der Führung eines schutzwürdigen Privatlebens im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht entgegen. Denn die Lebensgemeinschaft zwischen dem Kläger und seinen Kindern kann nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, weil seinen Familienangehörigen das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zuzumuten ist. In diesem Zusammenhang ist auszuführen:

Der Kläger hat seit 2005 gemeinsam mit seiner geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht für die gemeinsamen minderjährigen Kinder. Der Kläger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Kindesvater - gerade wenn er die elterliche Sorge wahrnimmt - wesentliche Betreuungsleistungen erbringen kann, die nach Art. 8 EMRK schützenswert sind. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die von dem Vater tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Partnern (der Mutter oder ihrem jetzigen Partner) erbracht werden könnte. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt weiter hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuungsleistungen der Mutter oder dritter Personen entbehrlich wird, sondern eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann. Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtes von 1997 die Rechtspositionen des Kindes und seiner Eltern hinsichtlich des Sorgerechtes und hinsichtlich des Umgangsrechtes gestärkt worden sind. Ob sich besondere familiäre Belange gegenüber gegenläufigen öffentlichen Interessen durchsetzen, bleibt jedoch gleichwohl stets eine Frage des Einzelfalles (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.01.2006 - 2 BvR 1935/05 -, NVWZ 2006, 682).

In tatsächlicher Hinsicht ist im vorliegenden Fall zunächst zu berücksichtigen, was der Kläger in seiner eidesstattlichen Versicherung vom Februar 2005 angegeben hat. Danach kümmert er sich intensiv um seine Kinder. Er spielt mit ihnen, hilft ihnen bei den Hausaufgaben und gestaltet mit ihnen zusammen die Freizeit. Seine Beistandsleistungen haben sich verstärkt, nachdem seine geschiedene Ehefrau Herzbeschwerden bekommen hat.

In der mündlichen Verhandlung haben die Bevollmächtigte des Klägers, der Kläger selbst sowie auch sein Sohn ergänzt, dass die drei jüngsten Kinder jedes Wochenende für zwei Nächte beim Kläger sind und sich auch zwei Tage in der Woche bei ihm aufhalten. Der Kläger macht alles für sie, er kocht, er wäscht und er spielt mit ihnen. Er geht zu den Elternabenden, weil die Mutter noch weniger Deutsch spricht als er selber, er begleitet die Kinder zu den ärztlichen Untersuchungen und hilft ihnen intensiv bei den Schularbeiten.

Aus alledem und unter Würdigung der Gesamtumstände des Falles folgt ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn im Ergebnis ist im vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK davon auszugehen, dass die Ausreise des Klägers aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Auch wenn - wie zu wiederholen ist - auch gewichtige familiäre Belange sich nicht gleichsam im Wege einer Automatik gegenüber gegenläufigen öffentlichen Interessen durchsetzen (BVerfG, Beschl. v. 23.01.2006 a.a.O.), und zu berücksichtigen ist, dass die Kinder über lange Jahre von der Betreuung durch den Vater ausgeschlossen waren (die Mutter reiste 1995 nach Deutschland ein, der Kläger selbst erst 1999), hat der Kläger doch seitdem in tatsächlicher Hinsicht durchgehend und seit dem Jahre 2005 rechtlich gesichert durch die Entscheidung des Familiengerichtes die elterliche Sorge für die Kinder mit ausgeübt. Die Interessen des Klägers, die nach Art. 8 EMRK geschützt sind, überwiegen das öffentliche

Interesse, den Aufenthalt des Klägers nicht weiter durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Auch die Interessen der Kinder - die alle einen gesicherten Aufenthaltsstatus aufgrund von Aufenthaltserlaubnissen haben - gebieten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugunsten des Klägers. Denn die Erziehung durch ihren Vater kann praktisch nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, weil den Kindern das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zuzumuten ist.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG wird ein Ermessen der Ausländerbehörde begründet, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Ist - wie hier - die Abschiebung seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt, wandelt sich der Ermessensanspruch nach Satz 2 der Vorschrift um in eine grundsätzliche Verpflichtung der Ausländerbehörde, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der durch den Gesetzeswortlaut begründete „Soll-Anspruch“ bedeutet, dass sich das Ermessen zu einem Regelanspruch wandelt, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Stand: Dezember 2006, § 25 Randnr. 102 f). Gründe für einen atypischen Ausnahmefall sind hier nicht gegeben, so dass im Ergebnis der Beklagte antragsgemäß verpflichtet werden konnte.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Satz 4 nennt beispielhaft Fälle, in denen ein Verschulden des Ausländers vorliegt. Ein Verschulden in diesem Sinne, dass ein dem Kläger zurechenbares und vorwerfbares Verhalten voraussetzt, liegt hier nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Zeit bis zur Verbindung des Verfahrens 3 A 211/05 mit dem Verfahren 3 A 212/05:

- für das Verfahren 3 A 211/05: 5.000 EUR

- für das Verfahren 3 A 212/05: 5.000 EUR

b) für die Zeit nach der Verbindung der beiden Verfahren:
10.000 EUR.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Siebert